



Statuten des Fussballclub Alpnach



Grundsatz

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Fussballclub Alpnach", gegründet 1949 und in der Folge "FCA" genannt, besteht in Alpnach ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Zweck

Der FCA pflegt und fördert den Fussballsport. Er unterhält zu diesem Zweck (nach Möglichkeit) Mannschaften in den folgenden Abteilungen: Aktivspieler, Senioren, Veteranen, Junioren, Damen und Juniorinnen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Dachverband Mitgliedschaft

Der FCA ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, seiner Abteilungen, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie der UEFA und der FIFA sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Arten

Mitglieder des FCA können natürliche und juristische Personen sein. Sie gliedern sich in:

- **Vereinsfunktionäre**
- **Aktivmitglieder**
- **Passiv- und Gönnermitglieder**
- **Frei- und Ehrenmitglieder**

Vereinsfunktionäre sind Personen, welche im Club eine Funktion ausüben (z.B. Vorstandsmitglieder, Trainer, Abteilungsleiter, Mitglieder ständiger Kommissionen, Schiedsrichter, Platzwart, Clubhauswirt, J+S Coach etc.).

Aktivmitglieder sind Personen, die im Besitz eines Spielerpasses des FCA sind. Sie gliedern sich in: Aktivspieler, Senioren, Veteranen, Junioren, Damen und Juniorinnen.

Passiv- Gönnermitglieder sind Personen, die den FCA durch finanzielle Beiträge unterstützen.

Mitglieder können für Verdienste im Verein als **Freimitglied**, für aussergewöhnliche Verdienste als **Ehrenmitglied** ausgezeichnet werden.

Mitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, werden an der nächstfolgenden GV zu Freimitgliedern ernannt.

Artikel 5

Erwerb

Der Verein ist frei Mitglieder aufzunehmen.

Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Artikel 6

Rechte

Jedes Mitglied, welches das 16. Altersjahr erreicht hat, ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Gönner- und Passivmitglieder können der GV mit beratender Stimme beiwohnen.

Sie entrichten bei Wettspielen gegen Vorweisung der gültigen Gönner/Passivkarte keinen Eintrittspreis. Ausgenommen sind Cupspiele und alle vom Verband angesetzten Entscheidungsspiele.

Artikel 7

Beiträge / Pflichten

Für die Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Beträge werden nach Art der Mitgliedschaft abgestuft und jährlich festgesetzt. Die Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Vereinsfunktionäre zahlen keine Beiträge. Der Beitrag kann im Einzelfall ermässigt oder erlassen werden. Von Aktivmitgliedern ab dem 16. Altersjahr wird erwartet, an der GV teilzunehmen oder sich zu entschuldigen. Aktivmitglieder haben bei Vereinsveranstaltungen mitzuhelfen. Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Reglemente zu befolgen sowie das Ansehen des Vereins zu wahren.

Artikel 8

Austritt / Übertritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht des austretenden Mitgliedes erlischt mit Ende der laufenden Fussballsaison, in welcher die Austrittserklärung eingetroffen ist. Vom austretenden Vereinsmitglied wird keine Austrittsgebühr erhoben. Für Übertrittsgesuche und zwischen SFV-Vereinen abgeschlossene Leihverträge gelten die Bestimmungen der Wettbewerb- und Juniorenreglemente des SFV.

Artikel 9

Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins geschädigt hat. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, frühestens für die nächste Fussballsaison ein Gesuch um Wiederaufnahme zu stellen.

Organisation

Artikel 10

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane des FCA bestehen aus:

- **der Generalversammlung**
- **dem Vorstand**
- **den Revisoren**

Generalversammlung

Artikel 11

Befugnisse

Die Generalversammlung ...

- a) beschliesst Statutenänderungen
- b) genehmigt das Protokoll, den Jahresbericht des Präsidenten, die Rechnung sowie den Revisorenbericht und erteilt Decharge
- c) wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren
- d) setzt die Mitgliederbeiträge fest
- e) genehmigt ausserordentliche Verträge und Reglemente
- f) ernennt auf Antrag des Vorstandes Frei- oder Ehrenmitglieder
- g) beschliesst über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern

Artikel 12**Einberufung: ordentliche GV**

Die ordentliche Generalversammlung findet innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Artikel 13**Einberufung: ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen nach Antragseingang einberufen werden.

Artikel 14**Ankündigung**

Eine Einladung wird unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt oder öffentlich bekannt gegeben.

Artikel 15**Anträge**

Die Mitglieder haben Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Artikel 16**Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Andernfalls wird innert vier Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen, die stets beschlussfähig ist.

Artikel 17**Beschlussfassung**

Die Generalversammlung beschliesst mit dem Mehr der gültigen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Die Generalversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Vorstand**Artikel 18****Bestand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt. Er konstituiert sich selber.

Die Organisation des Vorstandes im einzelnen wird in einem separaten Organigramm geregelt. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in separaten Pflichtenheften geregelt.

Er versammelt sich zu Sitzungen auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Er kann Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Die als Ersatz für während der Amtsdauer zurückgetretenen Vorstandsmitglieder Gewählten, treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Artikel 19**Befugnisse**

Der Vorstand

- a) vertritt den Verein nach aussen und fasst Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der GV übertragen sind;
- b) erlässt und genehmigt allenfalls Reglemente und Verträge, insbesondere über die Geschäftsführung und die Gliederung des Vereins in Abteilungen;
- c) ermässigt oder erlässt im Einzelfall den Mitgliederbeitrag;
- d) beruft die Generalversammlung ein;
- e) vollzieht Beschlüsse der GV;
- f) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

- g) bestellt die folgenden ständigen Kommissionen: Junioren-Kommission (JUKO), Technische-Kommission (TEKO), Werbe-Kommission (PR-KO). Er kann einzelne Befugnisse an diese oder weitere Kommissionen delegieren;
- h) wählt die Trainer;
- i) bei wichtigen Angelegenheiten zeichnet der Präsident kollektiv zu zweien.

Artikel 20

Beschlussfindung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmen-gleichheit den Stichentscheid. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Artikel 21

Vertretung

Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, handelt nach aussen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann ein Mitglied ermächtigen, in bestimmten Angele-genheiten allein zu handeln.

Geschäfts und Rechnungswesen

Artikel 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni

Artikel 23

Vereinsrechnung / Budget

Der Verein führt und erstellt ...

- eine Betriebsrechnung
- eine Bilanz
- ein Budget.

Artikel 24

Einnahmen

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Erträgen aus sportlichen Veranstaltungen;
- c) den übrigen Einnahmen (z.B. Werbung, Drittbeiträge etc.)

Artikel 25

Ausgaben

Die Vereinsausgaben gehören zu den gebundenen Ausgaben, über welche der Vorstand nach den Kriterien für eine gesunde kaufmännische Geschäftsführung entscheidet.

Ausserordentliche Auslagen über Fr. 10'000.00 sind der GV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 26

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönlich Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 27

Revisionsstelle

Die beiden Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt. Sie prüfen Buchführung, Rechnungen, Belege und Kassabestand. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Die Rechnungs-revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Auflösung

Artikel 28

Verfahren

Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn drei Viertel der gültig Stimmenden sie gutheissen.

Artikel 29

Vereinsvermögen

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird der Gemeindegasse zur treuhänderischen Verwaltung übertragen.

Wird innert zehn Jahren seit Beschluss der Auflösung in Alpnach ein neuer Verein mit gleichem Namen und gleichem Zweck gegründet, so kann dieser die Herausgabe des Vermögens verlangen. Andernfalls verfällt das Vermögen zugunsten eines vom Einwohnergemeinderat zu verwaltenden Sportfonds.

Für das Clubhaus und die Spielfelder gelten im übrigen die besonderen Bestimmungen der Baurechts- und Pachtverträge mit der Einwohnergemeinde Alpnach.

Schlussbestimmung

Artikel 30

Genehmigungsvermerk

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des FC Alpnach vom 19. August 2010 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Januar 2002.

Alpnach Dorf, 15. November 2010

Für den Fussballclub Alpnach:

Präsident
Markus Bittel



Spiko-Präsident
Wolfgang Hertle

Genehmigt durch den Schweizerischer Fussballverband am: